

Wrocław, den 1. Juni 2020

**LEGAL ALERT RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ –**  
**– VOLLSTRECKUNGSPERRE , STAATLICHE HILFE**  
**UND BESCHRÄNKUNG DER ABFINDUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRER**

Zwei Gesetze, die aus der Sicht von kriselnden Unternehmern relevant sind, werden derzeit vom polnischen Parlament behandelt:

- Gesetz über Zinszuschüsse für Bankkredite zur Sicherstellung der Liquidität in von den Auswirkungen von COVID-19 betroffenen Unternehmen und Änderung einiger anderer Gesetze und
- Gesetz über die Gewährung öffentlicher Beihilfen zum Zweck der Rettung oder Restrukturierung von Unternehmern.

Die erste sieht die Einführung eines **vereinfachten Restrukturierungsverfahrens** vor. Die zweite betrifft spezifische Formen der **Unterstützung für Unternehmer in der Krise**. Beide Gesetze sehen aber gleichzeitig auch **Beschränkungen für den Betrieb von Unternehmen des Privatsektors** vor.

### **VEREINFACHTES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN**

Ein Unternehmer, der zahlungsunfähig geworden ist oder ihm droht, zahlungsunfähig zu werden, soll berechtigt sein, das Restrukturierungsverfahren mit einer minimalen Gerichtseteiligung durchzuführen. Gleichzeitig soll er vor der Vollstreckung der Gläubiger geschützt werden. Einen solchen Schutz sieht kein derzeit verfügbares außergerichtliches Restrukturierungsverfahren vor.

Die Einleitung des Verfahrens soll 1) den Abschluss eines Vertrages mit einem Restrukturierungsberater und 2) die Bekanntmachung über die Eröffnung des Verfahrens im Gerichts- und Wirtschaftsamtsblatt (PL: Monitor Sądowy i Gospodarczy) bis zum 30. Juni 2021 voraussetzen. Es ist nicht beabsichtigt, die Bekanntmachung der Zustimmung des Restrukturierungsgerichts zu unterwerfen.

Ab dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur Einstellung oder Beendigung des Verfahrens:

- Der Unternehmer soll nicht verpflichtet sein, die Ansprüche zu befriedigen, die im Vergleich mit einbezogen werden.
- Bereits durchgeführte Vollstreckungsverfahren gegen den Unternehmer sollen ausgesetzt werden, falls sie das Folgende betreffen:
  - Forderungen, die ex lege im Vergleich mit einbezogen werden,



- Forderungen, die im Rahmen des Vergleiches vollständig zu begleichen sind,
  - Forderungen, die unter anderem durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, und die aufgrund des Vergleiches in solcher Betragshöhe zu befriedigen sind, die dem tatsächlichen Wert der Sicherheit entspricht.
- Es soll nicht erlaubt sein, neue Vollstreckungsverfahren einzuleiten.
  - Es soll dem Vermieter oder Verpächter nicht gestattet sein, den Miet- oder Pachtvertrag über die Räumlichkeiten oder Immobilien, in denen der Schuldner seine Geschäfte betreibt, zu kündigen.
  - Die Kündigung von Kreditverträgen gegenüber dem Unternehmer soll nicht zulässig sein. Das Gleiche soll jegliche Verträge über Leasing, Vermögensversicherung, Bankkonten, Bürgschaften, dem Schuldner erteilte Lizenzen und Garantien oder Akkreditive betreffen.
  - Der Unternehmer soll berechtigt sein, die laufenden Geschäfte des Unternehmens zu führen. Die Entscheidungen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, sollen der Zustimmung des Restrukturierungsberaters bedürfen.

Das Gericht soll die Rechtsfolgen der Bekanntmachung nur dann aufheben können, wenn sie zur Gläubigerbenachteiligung führen. Darüber hinaus besteht die Aufgabe des Gerichts nur darin, den von den Gläubigern angenommenen Vergleich festzustellen.

Die Gläubiger sollen schriftlich über den Vergleich mit dem Unternehmer abstimmen, aber es soll auch möglich sein, die Gläubigerversammlung aus der Ferne einzuberufen.

Das gesamte Verfahren in der Phase vor der Feststellung des Vergleiches durch das Gericht soll bis zu vier Monate dauern, was **ein Moratorium für die Zahlung von Forderungen, einschließlich solcher, die z.B. durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, und Schutz vor der Vollstreckung und Kündigung wichtiger Vereinbarungen bedeutet.**

Wichtig ist, dass der Unternehmer – wenn er nachweist, dass innerhalb der vorgeschriebenen Frist, den Insolvenzantrag zu stellen, die Bekanntmachung gemacht und der Vergleich im Verfahren genehmigt wurde – nicht dafür haftbar gemacht werden kann, dass er keinen Insolvenzantrag gestellt hat. Die Befreiung gilt auf für die Insolvenzverschleppungshaftung nach Artikel 299 des poln. Handelsgesellschaftengesetzbuches. Die Frist für die Einreichung des Insolvenzantrags beträgt 30 Tage ab dem Tag, an dem der Unternehmer zahlungsunfähig geworden ist.

Die Inanspruchnahme des beschriebenen Verfahrens soll auch für Unternehmer möglich sein, deren schwierige finanzielle Situation nicht mit der COVID-19-Epidemie verbunden ist.

Stand der Arbeiten: der Gesetzentwurf liegt nach der zweiten Lesung im Sejm vor.



## BESCHRÄNKUNG DER ABFINDUNGEN

Die Unternehmen sollen auch andere Arten staatlicher Unterstützung erhalten. Es wird eine neue Vorschrift geplant, nach der die Abfindungen, Entschädigungen oder andere Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beendigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses zahlt, beschränkt werden. Die Beschränkung soll nicht nur Arbeitsverträge aber auch Agentur-, Auftrags- und andere Dienstleistungsverträge, einschließlich eines Managervertrags, betreffen.

**Die Leistungen sollen das Zehnfache des Mindestlohnes nicht überschreiten (derzeit 26.000 PLN brutto).**

Die Voraussetzung soll sein, dass während der Dauer des Zustands der Epidemie-Gefahr oder der Epidemie, der aufgrund von COVID-19 ausgerufen wurde, beim Arbeitgeber ein Rückgang des Wirtschaftsumsatzes oder eine erhebliche Belastungserhöhung des Lohnfonds eintreten.

Stand der Arbeiten: der Gesetzentwurf liegt nach der zweiten Lesung im Sejm vor.

## STAATLICHE HILFE FÜR RESTRUKTURIERUNG

Es ist vorgesehen, dass den Unternehmern die folgenden staatlichen Beihilfen gewährt werden:

- Beihilfe für die Rettung des Unternehmens,
- befristete Restrukturierungsunterstützung (nur für den KMU-Sektor),
- Restrukturierungsbeihilfe.

Die Rettungsbeihilfe soll entweder der Vorbereitung eines Restrukturierungsplans oder der Liquidation des Unternehmens dienen. Sie soll in Form eines verzinslichen Darlehens gegen Vorlage einer Sicherheit durch den Unternehmer gewährt werden.

Befristete Restrukturierungsunterstützung soll einem Kleinst-, Klein- oder Mittelunternehmer in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation gewährt werden. Sie soll sie in die Lage versetzen, während der Zeit, die für die Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt erforderlich ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben zu können. Diese Unterstützung soll auch einem Unternehmer gewährt werden, der sich zwar nicht in einer schwierigen Situation befindet, aber aufgrund außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände dringende Liquiditätshilfe erfordert. Diese Umstände sind etwa die COVID-19-Epidemie. Die befristete Restrukturierungsunterstützung soll ebenfalls in Form eines verzinslichen Darlehens gewährt werden.

Auch die Restrukturierungsbeihilfen sollen den Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden, aber ihr Zweck soll es sein, die Unternehmer in die Lage zu versetzen, einen Restrukturierungsplan umsetzen zu können. Die Beihilfe soll nicht gewährt werden, wenn sich die im Restrukturierungsplan vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen auf die Restrukturierung von



Verbindlichkeiten beschränken oder neue Investitionen vorsehen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmers erforderlich sind.

Diese Art der Unterstützung soll die Eigenmittel des Unternehmers ergänzen. Die Beihilfen sollen in verschiedenen Formen gewährt werden:

- Darlehen,
- Aufnahme von Anteilen oder Aktien,
- Änderungen der Rückzahlungsmodalitäten des als Restrukturierungshilfe gewährten Darlehens,
- Umwandlung eines Darlehens, das als Rettungshilfe oder als befristete Restrukturierungshilfe gewährt wurde, in Anteile oder Aktien eines Unternehmers,
- Befreiung von Verwaltungsstrafen.

Status der Arbeit: das Gesetz wurde vom Sejm verabschiedet und an den Senat weitergeleitet.

## **BESCHRÄNKUNG DER VERGÜTUNGSHÖHE**

Im Zusammenhang mit staatlichen Restrukturierungsbeihilfen sollen auch Bestimmungen zur Begrenzung der von Unternehmen des Privatsektors an ihre Geschäftsführung gezahlten Vergütungen eingeführt werden.

Wenn das Unternehmen staatliche Restrukturierungsbeihilfen erhält, soll die maximale Monatsvergütung nicht mehr als 400% des durchschnittlichen Monatslohns aus dem vorhergehenden Quartal betragen, wenn diese Vergütung an die folgenden Personen gezahlt wird:

- Manager, insbesondere Direktoren, Vorsitzenden der Geschäftsführung, Interimsmanager,
- stellvertretende Manager, insbesondere stellvertretende Direktoren und stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung,
- Hauptbuchhalter,
- Mitglieder der Aufsichtsräte.

Dieses Verbot soll während des Zeitraums vom Zeitpunkt der Annahme des Hilfeauftrages bis zum Ablaufs eines Jahres nach dem Hilfeerhalt gelten.

Status der Arbeit: das Gesetz wurde vom Sejm verabschiedet und an den Senat weitergeleitet.



\*\*\*

Für Fragen zu den beschriebenen Lösungen sowie zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Restrukturierung, Insolvenz oder Liquidation von Unternehmen und dem Umgang mit der Finanz- oder Betriebskrise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

**Aleksandra Krawczyk, LL.M. corp. restruc. (Heidelberg)**

adwokat, doradca restrukturyzacyjny  
(Rechtsanwältin (PL), Restrukturierungsberaterin)

**SDZLEGAL Schindhelm**

**Kancelaria Prawna Champera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp. k.**

**ul. Kazimierza Wielkiego 3, 50-077 Wrocław**

**Tel.: +48 71 326 51 40**

**E-mail: [aleksandra.krawczyk@sdzlegal.pl](mailto:aleksandra.krawczyk@sdzlegal.pl)**

**E-mail: [wroclaw@sdzlegal.pl](mailto:wroclaw@sdzlegal.pl)**

**[www.schindhelm.com](http://www.schindhelm.com)**